Endgültige Bedingungen vom 29. Oktober 2026

DB ETC plc (die "Emittentin")

Emission von 1.300 Xtrackers Physical Silver EUR Hedged ETC Securities mit Fälligkeit 2060

als Tranche 468 von Serie 4 mit bis zu 50.000.000 Xtrackers Physical Silver EUR Hedged ETC Securities mit Fälligkeit 2060, emittiert im Rahmen des Secured ETC Precious Metal Linked Securities Programme (die "ETC-Wertpapiere")

Teil A – Vertragsbedingungen

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe haben die ihnen in den Bedingungen im Basisprospekt vom 31. März 2026 zugewiesene Bedeutung. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 8.4 der Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) in der gültigen Fassung (die "**Prospektverordnung**") für die hierin beschriebenen ETC-Wertpapiere dar und ist zusammen mit dem Basisprospekt vom 31. März 2026, der einen Basisprospekt im Sinne der Prospektverordnung darstellt. Eine Zusammenfassung für die spezifische Emission findet sich im Anhang zu den Endgültigen Bedingungen. Ausführliche Informationen über die Emittentin und das Angebot der ETC-Wertpapiere sind ausschließlich auf Grundlage der Kombination dieser Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts vom 31. März 2026 erhältlich. Die Basisprospekte, der Nachtragsprospekt und die Endgültigen Bedingungen für jede Emission stehen auf der im Auftrag der Emittentin unter https://etf.dws.com/en-lu/information/etc-documents/ geführten Webseite, am Sitz der Emittentin sowie bei der angegebenen Geschäftsstelle der Emissions- und Zahlstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung; entsprechende Kopien sind bei den Geschäftsstellen jeder Zahlstelle erhältlich. Eine emissionsbezogene Zusammenfassung ist den endgültigen Bedingungen im Anhang beigefügt.

Die ETC-Wertpapiere dieser Serie können auch an der Official List einer Börse notiert und an einer anderen als den in diesen Endgültigen Bedingungen aufgeführten Börsen gehandelt werden, eine derartige Notierung oder Zulassung zum Handel muss jedoch auf der Grundlage separater Endgültiger Bedingungen erfolgen, die in Verbindung damit erstellt werden und abgesehen von den Angaben zu der Notierung und den damit verbundenen Offenlegungs- und/oder Angebotsunterlagen mit diesen Endgültigen Bedingungen identisch sein müssen.

1	(i)	Seriennummer:	4
	(ii)	Tranche (sofern anwendbar):	468
2	Festgelegte Währung:		EUR
3	Hauptfinanzmarkt für die Festgelegte Währung:		Jede Stadt, in der Banken grundsätzlich Zugang zum TARGET-System haben
4	Zusätzliche allgemeine Geschäftstagsrechtsordnungen:		Nicht Anwendbar
5	Gesamtzahl der ETC-Wertpapiere:		
	(i)	Serie:	927.784
	(ii)	Tranche (sofern unterschiedlich):	1.300
6	Anfänglicher Metallanspruch je ETC-Wertpapier:		
	(i)	Am Serienausgabetag:	10 Feinunzen

	(ii)	Tranche (sofern anwendbar):	5,66044058967062 Feinunzen
7	Ausgabepreis je ETC-Wertpapier:		
	(i)	Am Serienausgabetag:	ist ein Betrag in Höhe des Produkts aus (A) dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier; (B) dem Metallreferenzpreis in Bezug auf den Serienausgabetag und (C) dem Devisenkassareferenzstand in Bezug auf den Serienausgabetag, d. h. EUR 149,89.
	(ii)	Tranche (sofern anwendbar):	EUR 270,55
8	(i)	Serienausgabetag:	15. Juni 2010
	(ii)	Ausgabetag der Tranche (sofern abweichend vom Serienausgabetag und sofern anwendbar):	29. Oktober 2026
	(iii)	Zeichnungstransaktionstag der Tranche (sofern anwendbar):	27. Oktober 2026
	(iv)	Datum, an dem die Genehmigung des *Board* für die Emission von ETC-Wertpapieren eingeholt wurde:	11. Juni 2010
9	Planmäßiger Fälligkeitstermin:		15. Juni 2060 (bzw. (x), falls dieser Tag entsprechend einer Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung verschoben wurde, am um die Anzahl der in dieser Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung angegebenen Tage verschobenen Tag, oder (y), falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar folgenden Tag, der ein Geschäftstag ist).
10	Metall:		Silber
	(i)	Währungsabsicherung:	Bei den ETC-Wertpapieren handelt es sich um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere.
	(ii)	Metallwährung:	USD
	(iii)	Metallreferenzpreisquelle:	Thomson Reuters-Seite unter LDNXAG=.
	(iv)	Metallreferenzpreis:	In Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag der Preis des Metalls, der von der Metallreferenzpreisquelle in Bezug auf den Metall-Fixing-Zeitpunkt an diesem Planmäßigen Bewertungstag angezeigt wird, wie von der Bestimmungsstelle bestimmt und der Emittentin sowie dem Programmkontrahenten mitgeteilt.
	(v)	Metall-Fixing-Zeitpunkt:	12.00 Uhr Ortszeit London oder ein anderer Zeitpunkt, der vom Programmkontrahenten festgelegt und auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etf.dws.com (oder einer anderen den Wertpapierinhabern jeweils gemäß Ziffer 19 der Bedingungen mitgeteilten Webseite) angegeben wird.
	(vi)	Devisentermin-Referenzstandsquelle:	Die Bloomberg-Seite BFIX unter EURUSD und der Bezeichnung S/N.

	(vii) Devisenterminreferenzstand:	In Bezug auf einen Kalendertag der in der Festgelegten Währung ausgedrückte und von der Devisentermin-Referenzstandsquelle für den entsprechenden Metall-Fixing-Zeitpunkt an diesem Tag angezeigte Terminkurs, der dem Terminwechselkurs zum Umtausch eines Betrags der Festgelegten Währung in eine Einheit der Metallwährung entspricht (bzw. dem entsprechenden Kehrwert, wenn der Wechselkurs als Kurs zum Tausch eines Betrags der Metallwährung in eine Einheit der Festgelegten Währung ausgedrückt wird), wie von der Bestimmungsstelle festgelegt und der Emittentin sowie dem Programmkontrahenten mitgeteilt.
	(viii) Devisenkassa-Referenzstandsquelle:	Die Bloomberg-Seite BFIX unter EURUSD und der Bezeichnung SPOT.
	(ix) Devisenkassareferenzstand:	In Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag der in der Festgelegten Währung ausgedrückte und von der Devisenkassa-Referenzstandsquelle für den entsprechenden Metall-Fixing-Zeitpunkt an diesem Planmäßigen Bewertungstag angezeigte Wechselkurs, der dem Wechselkurs zum Umtausch eines Betrags der Festgelegten Währung in eine Einheit der Metallwährung entspricht (bzw. dem entsprechenden Kehrwert, wenn der Wechselkurs als Kurs zum Tausch eines Betrags der Metallwährung in eine Einheit der Festgelegten Währung ausgedrückt wird), wie von der Bestimmungsstelle festgelegt und der Emittentin sowie dem Programmkontrahenten mitgeteilt.
11	Planmäßiger Beobachtungstag:	Der zehnte Geschäftstag jedes Kalendermonats.
TRANSAKTIONSPARTEIEN		
12	Autorisierte(r) Teilnehmer:	(i) Am Serienausgabetag: Deutsche Bank AG, Niederlassung London (ii) Jeder Geeignete Autorisierte Teilnehmer, der gemäß der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde sowie der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer für diese Serie von ETC-Wertpapieren als Autorisierter Teilnehmer bestellt wurde, sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.
13	Zahlstelle(n):	Die Emissions- und Zahlstelle und die Deutsche Zahlstelle sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.
14	Deutsche Zahlstelle(n):	Deutsche Bank AG, Frankfurt und jeder im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrags ernannte Nachfolger oder Ersatz.
15	Registerstelle:	Nicht Anwendbar
16	Transferstelle:	Nicht Anwendbar
17	Rating-Schwelle für den Geeigneten Autorisierten Teilnehmer:	Ein von S&P zugewiesenes Kontrahenten-Bonitätsrating (für lang- bzw. kurzfristige Verbindlichkeiten) von A+/A-1.

18	Rating-Schwelle für den Geeigneten Kontrahenten:	Ein von S&P zugewiesenes Kontrahenten-Bonitätsrating (für lang- bzw. kurzfristige Verbindlichkeiten) von A+/A-1.
19	Rating-Schwelle für die Geeignete Depotbank:	Ein von S&P zugewiesenes Kontrahenten-Bonitätsrating (für lang- bzw. kurzfristige Verbindlichkeiten) von A+/A-1.
20	Rating-Schwelle für die Geeignete Metallstelle:	Ein von S&P zugewiesenes Kontrahenten-Bonitätsrating (für lang- bzw. kurzfristige Verbindlichkeiten) von A+/A-1.

TILGUNGSBESTIMMUNGEN

21	Endfälligkeitstilgungsbewertungstag:	Voraussichtlich 3. Mai 2060.

GEBÜHRENBESTIMMUNGEN

22	Prozentsatz der Basisgebühr:	
	(i) Prozentsatz der Basisgebühr:	Wie auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etf.dws.com (oder gegebenenfalls einer anderen den Wertpapierinhabern jeweils gemäß Ziffer 19 der Bedingungen mitgeteilten Webseite) veröffentlicht.
	(ii) Maximaler Prozentsatz der Basisgebühr:	1,5 % p. a.
23	Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr:	
	(i) Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr:	Wie auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etf.dws.com (oder gegebenenfalls einer anderen den Wertpapierinhabern jeweils gemäß Ziffer 19 der Bedingungen mitgeteilten Webseite) veröffentlicht.
	(ii) Maximaler Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr:	1,5 % p. a.

BESTIMMUNGEN ZU DEN RAHMENDBEDINGUNGEN

24	Nummer der Fassung und Datum der maßgeblichen Fassung der:	
	(i) Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags:	Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags: Fassung Nummer 1 vom 1. Juni 2010 in Bezug auf das Programm.
	(ii) Rahmenbedingungen der Vereinbarung mit Autorisierten Teilnehmern:	Fassung Nummer 3 vom 25. Mai 2016 in Bezug auf das Programm.
	(iii) Rahmenbedingungen der Ausgleichsvereinbarung:	Fassung Nummer 2 vom 25. Mai 2016 in Bezug auf das Programm.
	(iv) Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten:	Fassung Nummer 2 vom 28. Juni 2013 in Bezug auf das Programm.
	(v) Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto:	Fassung Nummer 2 vom 28. Juni 2013 in Bezug auf das Programm.

(vi)	Rahmenbedingungen der Bestimmungsstellen-vereinbarung:	Fassung Nummer 1 vom 1. Juni 2010 in Bezug auf das Programm.
(vii)	Rahmenbedingungen der Metallstellenvereinbarung:	Fassung Nummer 1 vom 1. Juni 2010 in Bezug auf das Programm, in der durch die Ersatzurkunde vom 4. November 2015 geänderten Fassung.
(viii)	Rahmenbedingungen der Sicherungsrechte:	Fassung Nummer 1 vom 1. Juni 2010 in Bezug auf das Programm.
(ix)	Rahmenbedingungen:	Fassung Nummer 4 vom 25. Mai 2016 in Bezug auf das Programm.
(x)	Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde:	Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde für Inhaberpapiere: Fassung Nummer 1 vom 1. Juni 2010 in Bezug auf das Programm.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE ETC-WERTPAPIERE

25	Form der ETC-Wertpapiere:	Inhaberpapiere: Anwendbar CGN-Form: Anwendbar Globalurkunde, die in den in der Globalurkunde angegebenen ganz bestimmten Fällen gegen ein Effektives Wertpapier eingetauscht werden kann.

NOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Diese Endgültigen Bedingungen bestehen aus den endgültigen Bedingungen, die für eine Notierung und die Zulassung zum Handel der Emission der hierin beschriebenen ETC-Wertpapiere gemäß dem Secured ETC Precious Metal Linked Securities Programme erforderlich sind.

Unterzeichnet für die Emittentin:

durch:

Ordnungsgemäß bevollmächtigt

Teil B – Weitere Informationen

1 **BÖRSENNOTIERUNG**

(i)	Notierung und Zulassung zum Handel:	Es wurde ein Antrag für die Aufnahme/Zulassung der ETC-Wertpapiere an der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder an der Borsa Italiana und/oder an der SIX Swiss Exchange und die Zulassung zum Handel an deren geregelten Märkten und/oder sonstigen Hauptmärkten gestellt.
(ii)	Maßgebliche Börse(n):	Frankfurter Wertpapierbörse und/oder Borsa Italiana und/oder SIX Swiss Exchange.
(iii)	Schätzung des gesamten Nettoerlöses aus der Emission:	EUR 400.000
(iv)	Schätzung der gesamten Aufwendungen für die Emission:	GBP 5.000
(v)	Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel:	GBP 2.000

2 **RATINGS:**

Ratings:	Nicht Anwendbar

3 **INTERESSEN VON AN DER EMISSION BETEILIGTEN NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN**

Mit Ausnahme der im Abschnitt "Zeichnung und Verkauf" enthaltenen Angaben hat, soweit die Emittentin davon Kenntnis hat, keine an dem Angebot der ETC-Wertpapiere beteiligte Person ein wesentliches Interesse in Bezug auf das Angebot.

4 **GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT**

Gründe für das Angebot:	Siehe Abschnitt "Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse" im Basisprospekt.

5 **ANGABEN ZUR ABWICKLUNG**

ISIN:	DE000A1EK0J7
Common Code:	051809009
SEDOL:	B3PZ6X5
WKN:	A1EK0J
Maßgebliches Clearingsystem:	Clearstream, Frankfurt
Lieferung:	Lieferung frei von Zahlung
Die ETC- Wertpapiere sollen in einer Form gehalten werden, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt:	Nein

6 **BEDINGUNGEN DES ANGEBOTS**

Angebotspreis:	Der zwischen einem Autorisierten Anbieter (wie im Basisprospekt definiert) und dem betreffenden Käufer individuell ausgehandelte Preis.
Bedingungen für das Angebot:	Nicht Anwendbar
Angabe des Angebotszeitraums, einschließlich eventueller Änderungen, und Beschreibung des Antragsverfahrens:	Angebote können jederzeit während des Zeitraums ab einschließlich dem Datum des Basisprospekts bis (ausschließlich) zu dem Tag 12 Monate nach dem Datum des Basisprospekts erfolgen. Es besteht kein formales Antragsverfahren. Jeder Autorisierte Anbieter kann stattdessen im Rahmen von vereinbarten Transaktionen gegenüber Anlegern anbieten.
Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller:	Nicht Anwendbar
Informationen zum Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag:	Nicht Anwendbar
Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der ETC-Wertpapiere:	Wie individuell zwischen einem Käufer und dem betreffenden Autorisierten Anbieter vereinbart.
Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots:	Die Emittentin wird alle ETC-Wertpapiere einer Serie bei Emission an einen oder mehrere Autorisierte Teilnehmer verkaufen. Die Autorisierten Teilnehmer agieren als Market Maker an Börsen und können während des Angebotszeitraums ebenso öffentliche Angebote im Rahmen von Over-the-Counter-Transaktionen durchführen. Die Autorisierten Teilnehmer werden voraussichtlich ETC-Wertpapiere in ihrem Bestand halten. Die Anzahl der ausgegebenen ETC-Wertpapiere ändert sich nicht in Abhängigkeit von den Ergebnissen eines Angebots (wobei jedes Angebot individuell vereinbart wird) und folglich ist eine öffentliche Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebots nicht erforderlich.
Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:	Nicht Anwendbar
Tranche(n), deren Angebot auf bestimmte Länder beschränkt ist:	Nicht Anwendbar
Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit	Wie vorstehend erläutert gibt es vor Emission keinen formalen Angebotszeitraum und es erfolgt kein Antragsverfahren, bei dem Zuteilungen durchzuführen sind. Folglich ist keine Bekanntgabe der Zuteilungen erforderlich. Ein Anleger darf erst dann Handel vornehmen, wenn die ETC-Wertpapiere an ihn geliefert wurden.

den Wertpapieren gehandelt werden darf:	
Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:	Wie gegebenenfalls zwischen dem Käufer und dem betreffenden Autorisierten Anbieter vereinbart.
Name(n) und Adresse(n) (sofern der Emittentin bekannt) der Stellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt:	Ein Autorisierter Anbieter kann vorbehaltlich der Bedingungen des Basisprospekts ein Angebot in Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich oder Schweden unterbreiten.

Anhang – Emissionsbezogene Zusammenfassung

ZUSAMMENFASSUNG	
A. EINFÜHRUNG UND WARNHINWEISE	
A.1.1	*Name und internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) der Wertpapiere*
Tranche 468 der Serie 4 (die „**Serie**“) der Xtrackers Physical Silver EUR Hedged ETC Securities mit Fälligkeit 2060, emittiert im Rahmen des Secured ETC Precious Metal Linked Securities Programme. ISIN-Code: DE000A1EK0J7	
A.1.2	*Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich ihrer Rechtsträgerkennung (legal entity identifier – LEI)*
DB ETC plc (die „**Emittentin**“) ist eine in Jersey eingetragene Aktiengesellschaft (public limited liability company). Ihre eingetragene Adresse lautet 4th Floor, St Paul's Gate, 22-24 New Street, St. Helier, Jersey JE1 4TR, Kanalinseln. Die Telefonnummer der Emittentin lautet +44(0) 1534 504 799 und ihre Rechtsträgerkennung lautet 549300SNVSPBXF55RX28.	
A.1.3	*Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Basisprospekt billigt*
Der Basisprospekt wurde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 in der gültigen Fassung von der Central Bank of Ireland als zuständiger Behörde gebilligt. Diese hat ihren Hauptsitz unter 1 New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, D01 F7X3, Irland. Ihre Telefonnummer lautet: +353 (0)1 224 6000.	
A.1.4	*Datum der Billigung des Basisprospekts*
Der Basisprospekt wurde am 31. März 2026 gebilligt.	
A.1.5	*Warnhinweis*
Diese Zusammenfassung wurde in Übereinstimmung mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der gültigen Fassung erstellt und sollte als Einleitung zum Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) gelesen werden. Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die ETC-Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes stützen. Jeder Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die ETC-Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. Dieses Dokument stellt keiner Person gegenüber ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung bzw. zum Kauf von ETC-Wertpapieren dar. Es wurde im Zusammenhang mit den entsprechenden endgültigen Bedingungen erstellt.	
B. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	
B.1	***Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?***
B.1.1	*Sitz, Rechtsform, LEI, Gründungsstaat und Land des Tätigkeitsbereichs*
Die Emittentin wurde am 6. August 2009 in Jersey nach dem Companies (Jersey) Law 1991 als Aktiengesellschaft (public limited liability company) mit der Registrierungsnummer 103781 errichtet. Ihr eingetragener Sitz ist in Jersey und ihre Rechtsträgerkennung lautet 549300SNVSPBXF55RX28.	
B.1.2	*Haupttätigkeiten*
Die Emittentin wurde für die Emission von forderungsbesicherten Wertpapieren als Zweckgesellschaft gegründet.	
B.1.3	*Hauptanteilseigner*
Die Emittentin hat ein genehmigtes Gesellschaftskapital von 10.000 GBP. Sämtliche ausgegebenen Stammaktien der Emittentin werden von Vistra Nominees I Limited und Vistra Nominees II Limited für und im Namen von Vistra Corporate Services Limited als Treuhänder von DB ETC Charitable Trust gehalten.	
B.1.4	*Hauptgeschäftsführer*

Alexandra Nethercott-Parkes, Visdirect Services Limited und Viscom Services Limited			
B.1.5	*Identität der Abschlussprüfer*		
KPMG Channel Islands Limited			
B.2	***Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?***		
B.2.1	*Erfolgsrechnung*		
		GJ 2024	**GJ 2023**
Nettogewinn oder -verlust		Null	Null
B.2.2	*Bilanz*		
Summe Aktiva		3.363.264.940	3.826.741.089
Summe Passiva		3.363.234.938	3.826.711.087
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte		3.363.234.938	3.826.711.087
Derivative finanzielle Vermögenswerte		Null	Null
Nicht-finanzielle Vermögenswerte, falls diese für das Geschäft des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind		Null	Null
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten		3.356.883.069	3.793.425.154
Derivative finanzielle Verbindlichkeiten		Null	Null
B.3	***Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?***		
Die Emittentin ist eine Zweckgesellschaft ohne eigenes Vermögen mit Ausnahme des einbezahlten Gesellschaftskapitals und der Vermögenswerte, mit denen die ETC-Wertpapiere besichert sind.			
C. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE			
C.1	***Welches sind die wichtigsten Merkmale der ETC-Wertpapiere?***		
C.1.1	*Art, Gattung und ISIN*		
Rohstoffbezogene Wertpapiere. ISIN-Code: DE000A1EK0J7			
C.1.2	*Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere*		
Die ETC-Wertpapiere lauten auf Euro. Die ETC-Wertpapiere liegen in auf Inhaber lautender globaler Form vor („**Inhaberpapiere**"). Der planmäßige Fälligkeitstermin der ETC-Wertpapiere ist der 15. Juni 2060. Zum Ausgabetag der oben angegebenen Tranche der ETC-Wertpapiere werden 927.784 ETC-Wertpapiere der Serie im Umlauf sein. Die ETC-Wertpapiere haben keine Stückelung, werden aber von der Emittentin als mit einer Stückelung von weniger als 100.000 EUR behandelt. Inhaberpapiere werden bei Ausgabe durch Globalurkunden (die „**Globalurkunden**") in Form von New Global Notes oder Classic Global Notes verbrieft. ETC-Wertpapiere in auf Inhaber lautender globaler Form können nicht gegen unverbriefte registrierte Wertpapiere getauscht werden und umgekehrt.			
C.1.3	*Mit den ETC-Wertpapieren verbundene Rechte*		
Überblick Die ETC-Wertpapiere sind dafür konzipiert, den Anlegern ein Exposure in Bezug auf ein Metall zu bieten, ohne dass eine physische Lieferung dieses Metalls nötig ist. Bei dem „**Metall**" der ETC-Wertpapiere handelt es sich um Silber. Jedes ETC-Wertpapier bezieht sich auf einen bestimmten Gewichtsbetrag des Metalls, der in den endgültigen Bestimmungen angegeben ist. Dieser ist als „Metallanspruch je ETC-Wertpapier" bekannt.			

Das ETC-Wertpapier kann an jedem beliebigen Tag als Exposure in Bezug auf diese Metallmenge angesehen werden. Dies ist der in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zu zahlende Betrag und der Wert je ETC-Wertpapier ist an den Wert des Metalls gebunden. Zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren strebt die Emittentin an, eine ausreichende Menge an Metall zu halten, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere nachzukommen. Die exakte Menge des zu einem jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin gehaltenen Metalls kann größer oder kleiner als der Gesamtbetrag des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier sein, um regelmäßigen Zahlungen von Produktgebühren und Anpassungen durch Wechselkursgewinne oder -verluste Rechnung zu tragen. Die Erlöse aus der Veräußerung des zugrunde liegenden Metalls, nach jeglichen Abzügen (und nach Umrechnung in die Währung der ETC-Wertpapiere unter Verwendung des Devisenkassakurses), entsprechen dem Betrag, der im Rahmen der ETC-Wertpapiere fällig ist.

Das Metall wird von JPMorgan Chase Bank, N.A. (oder einem Nachfolger oder Ersatz) (die „**Depotbank des Sicherungskontos**“) für die Emittentin gehalten, in der Regel in „allozierter“ Form. Das bedeutet, dass speziell identifizierbare physische Einheiten des entsprechenden Metalls einem bestimmten Kunden zugewiesen und vom Metall für andere Kunden getrennt werden. Zu betrieblichen Zwecken können jedoch geringe Mengen des Metalls in „nicht allozierter“ Form gehalten werden. Dies bedeutet, dass die Depotbank des Sicherungskontos im Namen der Emittentin ein Konto führt, dass sie als für die Lieferung einer bestimmten Menge des Metalls berechtigt aufführt, jedoch ohne dass bestimmtes physisches Metall identifiziert wurde. Wenn Metall in nicht allozierter Form gehalten wird, ist das Recht auf die Lieferung ein rein vertragliches Recht und demzufolge ist die Emittentin eine ungesicherte Gläubigerin der Depotbank und ist dem Bonitätsrisiko der Depotbank ausgesetzt.

Sicherungsrechte

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den ETC-Wertpapieren werden gemäß einer Sicherungsurkunde (security deed) durch Sicherungsrechte an den Rechten der Emittentin aus den von ihr in Bezug auf diese Serie und das zugrunde liegende Metall eingegangenen Vereinbarungen besichert. Die Sicherungsrechte werden durchsetzbar, wenn der Tilgungsbetrag in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere nicht bei Fälligkeit am planmäßigen Fälligkeitstermin oder gegebenenfalls am vorzeitigen Tilgungstag gezahlt wird.

Endfälligkeitstilgungsbetrag

Am planmäßigen Fälligkeitstermin werden die ETC-Wertpapiere in Höhe eines Betrags (der „**Endfälligkeitstilgungsbetrag**“) fällig, der dem höheren der beiden folgenden Werte entspricht: (i) dem Metallendfälligkeitstilgungsbetrag (wie nachstehend definiert) oder (ii) 10 % des Ausgabepreises je ETC-Wertpapier am Serienausgabetag (der „**Mindesttilgungsbetrag**“).

Der „**Metallendfälligkeitstilgungsbetrag**“ ergibt sich aus dem Produkt aus (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am Endfälligkeitstilgungsbewertungstag (wie nachstehend definiert); und (ii) den gewichteten Durchschnittspreisen, zu denen die Metallstelle (wie nachstehend definiert) das zugrunde liegende Metall während des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums (wie nachstehend definiert) verkaufen kann (der „**durchschnittliche Metallverkaufspreis**“).

Der „**Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum**“ ist der Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der vier geplante Bewertungstage nach dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag liegt (der Tag, der 45 Kalendertage vor dem planmäßigen Fälligkeitstermin liegt), bis (ausschließlich) zu dem Tag fünf Geschäftstage vor dem planmäßigen Fälligkeitstermin.

Der „**Endfälligkeitstilgungsbewertungstag**“ ist der Tag, der 45 Kalendertage vor dem planmäßigen Fälligkeitstermin (gemäß den endgültigen Bestimmungen) liegt, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

Vorzeitiger Tilgungsbetrag

Tritt ein vorzeitiges Tilgungsereignis ein, werden die ETC-Wertpapiere in Höhe eines Betrags (der „**vorzeitige Tilgungsbetrag**“) fällig, der dem höheren der beiden folgenden Werte entspricht: (i) dem vorzeitigen Metalltilgungsbetrag (wie nachstehend definiert) und (ii) dem Mindesttilgungsbetrag.

Der „**vorzeitige Metalltilgungsbetrag**“ wird als Produkt aus (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier zum vorzeitigen Tilgungsbewertungstag (wie nachstehend definiert); und (ii) dem durchschnittlichen Metallverkaufspreis während des Veräußerungszeitraums bei vorzeitiger Tilgung (wie nachstehend definiert) berechnet.

Der „**Veräußerungszeitraum bei vorzeitiger Tilgung**“ ist der Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag vier Geschäftstage ohne Störung nach Eintritt eines vorzeitigen Tilgungsereignisses bzw. eines Ausfallereignisses oder, wenn dieser Tag

kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag bis (ausschließlich) zu dem Tag fünf Geschäftstage vor dem planmäßigen vorzeitigen Tilgungstag (wie nachstehend definiert).

Der „**planmäßige vorzeitige Tilgungstag**“ ist der frühere der beiden folgenden Tage: (i) der Tag fünf Geschäftstage nach dem ersten Tag, an dem das gesamte von der oder für die Emittentin in Bezug auf die Serie von ETC-Wertpapieren gehaltene zugrunde liegende Metall von der Metallstelle (wie nachstehend definiert) verkauft wurde und (ii) der 45. Kalendertag nach dem Eintritt eines vorzeitigen Tilgungsereignisses oder eines Ausfallereignisses.

Der „**vorzeitige Tilgungsbewertungstag**“ ist das Datum des Eintritts eines vorzeitigen Tilgungsereignisses oder das Datum, an dem der Treuhänder über den Eintritt eines Ausfallereignisses informiert, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. der vorzeitige Tilgungsbetrag über dem ursprünglich vom Wertpapierinhaber investierten Betrag liegt oder diesem entspricht. Ist der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag bzw. der vorzeitige Tilgungsbetrag geringer als der Mindesttilgungsbetrag, erhalten Wertpapierinhaber aufgrund des mit den ETC-Wertpapieren verbundenen beschränkten Rückgriffsrechts wahrscheinlich nicht den vollen Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. vorzeitigen Tilgungsbetrag und unter Umständen keinerlei Auszahlung.

Der Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. der vorzeitige Tilgungsbetrag je ETC-Wertpapier wird unter Bezugnahme auf den durchschnittlichen Verkaufspreis des zugrunde liegenden Metalls bestimmt, das in Bezug auf die Serie der ETC-Wertpapiere gehalten wird, die während des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums bzw. des Veräußerungszeitraums bei vorzeitiger Tilgung von JPMorgan Chase Bank N.A. (oder einem Nachfolger oder Ersatz) als „**Metallstelle**“ verkauft wurde, abzüglich damit verbundener Abzüge und Steuern. Die Emittentin wird am oder vor dem planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. dem planmäßigen vorzeitigen Tilgungstag den festgelegten Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. den vorzeitigen Tilgungsbetrag auf der Website veröffentlichen (dies umfasst die Veröffentlichung des Preises, des Umfangs und des Datums jedes Verkaufs des zugrunde liegenden Metalls während des jeweiligen Veräußerungszeitraums, einschließlich Informationen zu Gebühren, Abzügen und/oder Steuern, die für diesen Verkauf anfallen, sowie die Festlegung des durchschnittlichen Metallverkaufspreises), die im Namen der Emittentin unter www.etf.dws.com geführt wird (bzw. jegliche andere Website, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin für diese Serie der ETC-Wertpapiere angegeben wird).

Die Metallstelle zahlt den Gesamterlös aus diesen Veräußerungen (gegebenenfalls nach Umrechnung in die Währung der ETC-Wertpapiere) an die Emittentin (oder im Namen der Emittentin an die Emissions- und Zahlstelle).

Zinsen

In Bezug auf die ETC-Wertpapiere laufen keine Zinsen auf bzw. sind keine Zinsen zahlbar. Aus diesem Grund gibt es keinen nominalen Zinssatz und keine erwartete Rendite.

Währungsabsicherung

Mit der Währungsabsicherung soll das Exposure der ETC-Wertpapiere in Bezug auf Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der ETC-Wertpapiere und der Währung des betreffenden Metalls verringert werden. Die Währung des betreffenden Metalls wird als „**Metallwährung**“ bezeichnet. Die Währungsabsicherung erfolgt durch Abbildung des Effekts eines fiktiven Terminverkaufs der Metallwährung und eines entsprechenden Terminkaufs der Währung, auf die die ETC-Wertpapiere lauten. Aus der Währungsabsicherung können sich Gewinne oder Verluste für die Emittentin ergeben. Entsprechende Gewinne oder Verluste spiegeln sich in einer Erhöhung oder Verringerung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier wider und haben somit Auswirkungen auf den Wert je ETC-Wertpapier.

Das Währungsabsicherungsgeschäft wird zwischen der Emittentin und Deutsche Bank AG in ihrer Funktion als Programmkontrahent abgeschlossen. In dieser Rolle schließt sie mit der Emittentin eine Ausgleichsvereinbarung für Metalllieferungen an die oder von der Emittentin ab, um eine Anpassung jeglicher von der Emittentin realisierten Wechselkursgewinne oder -verluste widerzuspiegeln.

Werden Wechselkursgewinne erzielt und erhöht sich folglich der Metallanspruch je ETC-Wertpapier, liefert der Programmkontrahent eine zusätzliche Menge an Metall, deren Wert dieser Erhöhung entspricht. Ergeben sich Verluste und verringert sich folglich der Metallanspruch je ETC-Wertpapier, ist die Emittentin im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung verpflichtet, dem Programmkontrahenten Metall zu liefern, dessen Wert dieser Verringerung entspricht. Sämtliche Zahlungen erfolgen in Form von Metall und werden regelmäßig (üblicherweise monatlich) vorgenommen.

Gebühren

Die ETC-Wertpapiere unterliegen einer Produktgebühr (die im Falle von währungsgesicherten ETC-Wertpapieren auch eine Währungsabsicherungsgebühr enthält), die täglich aufläuft. Die aufgelaufene Produktgebühr wird durch eine tägliche Minderung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier gezahlt, wodurch diese Minderung als Belastung für die Inhaber der ETC-Wertpapiere fungiert. Die Emittentin zahlt die Produktgebühr, indem sie dem Programmkontrahenten eine bestimmte Menge an Metall liefert (anstelle einer Barzahlung). Zahlungen in dieser Form erfolgen in regelmäßigen (üblicherweise monatlichen) Abständen.

Ausfallereignisse und vorzeitige Tilgungsereignisse

Die ETC-Wertpapiere einer Serie werden unter Umständen vor ihrem planmäßigen Fälligkeitstermin bei Eintreten eines der folgenden Ereignisse fällig und zahlbar:

- In Bezug auf die Emittentin treten bestimmte rechtliche oder aufsichtsrechtliche Änderungen ein, und die Emittentin veröffentlicht eine Tilgungsmitteilung.
- Die Ausgleichsvereinbarung wird in Verbindung mit einem Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis oder einem Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis beendet. Eine Beschreibung der Umstände, unter denen die Ausgleichsvereinbarung beendet werden kann, finden Sie unter Ziffer 9(d)(ii).
- Die Bestimmungsstelle, die Emissions- und Zahlstelle, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Registerstelle (bei ETC-Wertpapieren in registrierter Form), der Autorisierte Hauptteilnehmer und/oder alle Autorisierten Teilnehmer treten zurück oder ihre Bestellung wird aus beliebigen Gründen beendet, und die Emittentin teilt mit, dass innerhalb einer Frist von 60 Kalendertagen ab dem Datum der entsprechenden Mitteilung über den Rücktritt oder der Kündigungsmitteilung oder ab dem Datum einer etwaig automatischen Beendigung kein entsprechender Nachfolger oder Ersatz bestimmt wurde.
- Der Metallanspruch je ETC-Wertpapier oder der Wert je ETC-Wertpapier wird an 14 aufeinanderfolgenden Ununterbrochenen Planmäßigen Bewertungstagen nicht veröffentlicht, und der Treuhänder übermittelt auf Anweisung der erforderlichen Anzahl von Wertpapierinhabern die entsprechende Mitteilung.
- Der Wert je ETC-Wertpapier beträgt an zwei aufeinanderfolgenden Ununterbrochenen Planmäßigen Bewertungstagen höchstens 20 % des Ausgabepreises am Serienausgabetag, und die Bestimmungsstelle veröffentlicht die entsprechende Mitteilung.
- Die Emittentin ist im Zusammenhang mit einer Lieferung von Metall durch oder an einen Autorisierten Teilnehmer zur Zahlung oder Erhebung einer Umsatzsteuer verpflichtet (bzw. wird höchstwahrscheinlich dazu verpflichtet sein) (unabhängig davon, ob die Umsatzsteuerzahlung erstattungsfähig ist oder nicht).
- Ein Wertpapierinhaber erhält nach Anfrage für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Ununterbrochenen Planmäßigen Bewertungstagen keinen verbindlichen Geldkurs für seine ETC-Wertpapiere von einem Autorisierten Teilnehmer und erhält auch nach Übermittlung der erforderlichen Mitteilungen keinen verbindlichen Geldkurs für die entsprechenden ETC-Wertpapiere während weiteren 20 aufeinanderfolgenden Ununterbrochenen Planmäßigen Bewertungstagen, und die Emittentin veröffentlicht die entsprechende Mitteilung.
- Es tritt in Bezug auf den Programmkontrahenten ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis ein und besteht fort, und der Treuhänder wird von der erforderlichen Anzahl der Wertpapierinhaber angewiesen, die entsprechende Mitteilung zu übermitteln. Die Emittentin ist berechtigt, eine Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis (VAT redemption event notice) zu übermitteln oder im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung in Folge eines Steuerereignisses gemäß der Ausgleichsvereinbarung (balancing agreement tax event) oder einer Rechtswidrigkeit gemäß der Ausgleichsvereinbarung (balancing agreement illegality) eine Kündigungsmitteilung zu übermitteln, und der Treuhänder übermittelt auf Anweisung der erforderlichen Anzahl von Wertpapierinhabern die entsprechende Mitteilung oder
- Es tritt ein Ausfallereignis im Rahmen der ETC-Wertpapiere ein und der Treuhänder übermittelt die entsprechende Mitteilung.

Call-Option der Emittentin

Die Emittentin kann beschließen, diese Serie der ETC-Wertpapiere vorzeitig zu tilgen. Dies muss den Wertpapierinhabern unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen mitgeteilt werden.

Kündigungsrecht des Programmkontrahenten

Im Falle von währungsgesicherten ETC-Wertpapieren kann der Programmkontrahent die Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen kündigen. Die Kündigung der Ausgleichsvereinbarung hat eine vorzeitige Tilgung der entsprechenden ETC-Wertpapiere zur Folge.

Beschränktes Rückgriffsrecht

Die Rechte der Wertpapierinhaber sind in Bezug auf den Rückgriff auf das jeweilige besicherte Vermögen beschränkt. Jegliche Erlöse aus dem besicherten Vermögen werden in zuvor festgelegter Reihenfolge verteilt. Infolge dieser Bestimmungen erhalten die Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht den vollständigen in Bezug auf ein ETC-Wertpapier zu zahlenden Endfälligkeitstilgungsbetrag oder vorzeitigen Tilgungsbetrag.

Quellensteuer

Alle Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere erfolgen unter Einbehaltung oder Abzug von Steuern oder unter Berücksichtigung jeglicher Steuern. Werden auf Zahlungen im Zusammenhang mit ETC-Wertpapieren Steuern erhoben oder erfolgt diesbezüglich eine sonstige Einbehaltung bzw. ein sonstiger Abzug von Steuern, unterliegen die Inhaber von ETC-Wertpapieren dieser Steuer oder diesem Abzug und haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Beträgen für einen entsprechenden Ausgleich dieser Steuern bzw. Abzüge. Es kommt infolge einer solchen Einbehaltung bzw. eines solchen Abzugs nicht zu einem Ausfallereignis.

Anwendbares Recht

ETC-Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren unterliegen englischem Recht. Die Sicherungsurkunde in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren unterliegt englischem Recht.

C.1.4	*Rangfolge der ETC-Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Insolvenzfall*

Die ETC-Wertpapiere sind besichert, beschränkte Rückgriffsrecht-Verpflichtungen der Emittentin und die ETC-Wertpapiere einer Serie haben untereinander den gleichen Rang. Die diesbezüglichen Verpflichtungen der Emittentin sind über das zugrunde liegende Metall für die Serie und über die Rechte der Emittentin im Rahmen der Hauptvereinbarungen, die sie für diese Serie abgeschlossen hat, gesichert. Dieses Wertpapier wird durchsetzbar, falls die Zahlung des Tilgungsbetrags bei Fälligkeit nicht geleistet wird oder falls die Emittentin zahlungsunfähig wird.

C.1.5	*Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere*

Ansprüche aus den in einem Clearingsystem gehandelten ETC-Wertpapieren werden gemäß den Verfahren und Vorschriften des jeweiligen Clearingsystems übertragen. Die ETC-Wertpapiere sind frei übertragbar. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die ETC-Wertpapiere nicht nach dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in seiner geltenden Fassung (der „**Securities Act**“) oder anderen Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstigen Gebiete, die ihrem Recht unterliegen (u. a. der Freistaat Puerto Rico), registriert wurden und werden. Zudem wurde bzw. wird keine Person als Warenpool-Betreiber (Commodity Pool Operator) der Emittentin im Sinne des Commodity Exchange Act von 1936 in seiner geltenden Fassung (der „**CEA**“) und gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen (die „**CFTC-Bestimmungen**“) der Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) registriert. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der ETC-Wertpapiere hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S („**Regulation S**“) befreiten Transaktion zu erfolgen. Die Emittentin hat den autorisierten Teilnehmern oder sonstigen autorisierten Anbietern eine Verkaufsbeschränkung auferlegt, die besagt, dass die ETC-Wertpapiere zu keiner Zeit in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder für Rechnung oder zu Gunsten von Personen übertragen werden dürfen, die (A) US-Personen im Sinne von Regulation S des Securities Act sind oder (B) Personen sind, die nicht unter die Definition einer „Nicht-US-Person“ (Non-United States Person) nach CFTC-Bestimmung 4.7 (mit Ausnahme der Zwecke des dortigen Unterabschnitts (D), die in dem Maße für Personen zutreffen, die nicht als Nicht-US-Personen gelten) fallen.

C.2	*Wo werden die ETC-Wertpapiere gehandelt?*

Für die ETC-Wertpapiere dieser Serie wurden durch die Emittentin (oder in ihrem Auftrag) die Zulassung zur Notierung an der Börse Frankfurt und/oder an der Borsa Italiana und/oder an der SIX Swiss Exchange sowie die Zulassung zum Handel an deren geregelten Märkten und/oder anderen Hauptmärkten beantragt.

C.3	*Was sind die Hauptrisiken im Zusammenhang mit ETC-Wertpapieren?*

- Der zahlbare Betrag im Zusammenhang mit einer Serie von ETC-Wertpapieren ist an die Wertentwicklung des dieser Serie zugrunde liegenden Metalls gebunden. Die Preise von Edelmetallen sind in der Regel volatiler als Preise in anderen Anlageklassen. Falls der Wert dieses zugrunde liegenden Metalls sinkt, verringern sich dadurch auch die in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zahlbaren Beträge.
- Der Wert je ETC-Wertpapier, der Sekundärmarktpreis und der Tilgungsbetrag von ETC-Wertpapieren werden hauptsächlich durch die Wertentwicklung und den Stand des maßgeblichen Metalls, Zinsentwicklungen, Markterwartungen, die Wertentwicklung und den Preis von Devisenterminkontrakten (bei währungsgesicherten ETC-Wertpapieren), die Bonität der Metallstelle und des Programmkontrahenten, die Bonität der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos und etwaiger Unterdepotbanken sowie die Liquidität der ETC-Wertpapiere beeinflusst.
- Bei währungsgesicherten ETC-Wertpapieren kann die Währungsabsicherung die Wechselkursrisiken von Wertschwankungen nicht vollständig beseitigen. Abhängig von der Entwicklung der Wechselkurse kann diese Währungsabsicherung den Wert je ETC-Wertpapier auch negativ beeinflussen.
- In Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren haben die Wertpapierinhaber und andere Transaktionsparteien lediglich ein Rückgriffsrecht auf das besicherte Vermögen in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren und nicht auf andere Vermögenswerte der Emittentin. Falls nach der vollständigen Realisierung des besicherten Vermögens in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren unbefriedigte Ansprüche verbleiben, erlöschen diese und die Emittentin schuldet diesbezüglich keine weiteren Beträge.
- Der Metallanspruch je ETC-Wertpapier unterliegt dem Abzug der Produktgebühr und etwaigen von der Emittentin im Zusammenhang mit der Währungsabsicherungskomponente erzielten Gewinnen oder Verlusten.
- Der Mindesttilgungsbetrag gilt als Mindestrückzahlungsbetrag bei vorzeitiger oder endgültiger Tilgung der ETC-Wertpapiere einer Serie. Falls der Metallanspruch je ETC-Wertpapier einer solchen Serie jedoch nicht ausreicht, um den für jedes ETC-Wertpapier an alle Wertpapierinhaber bei einer solchen vorzeitigen oder endgültigen Tilgung zu zahlenden Mindesttilgungsbetrag zu finanzieren, erhalten die Wertpapierinhaber ggf. keine vollständige Zahlung des Mindesttilgungsbetrags und erhalten unter Umständen wesentlich weniger.
- Die Emittentin und die Wertpapierinhaber sind in Bezug auf die Metallstelle, den Programmkontrahenten, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, etwaige Unterdepotbanken und die autorisierten Teilnehmer einem Bonitätsrisiko ausgesetzt.
- Störungen einer Preisquelle oder einer maßgeblichen Vereinigung können den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere und bei währungsgesicherten ETC-Wertpapieren den Metallanspruch je ETC-Wertpapier beeinflussen.
- Bestimmte Ereignisse können zu einer vorzeitigen Tilgung der ETC-Wertpapiere führen.
- ETC-Wertpapiere haben unter Umständen eine lange Laufzeit, und ein Anleger kann den Wert eines ETC-Wertpapiers vor seinem planmäßigen Fälligkeitstermin nur realisieren, indem er das Wertpapier an einen Autorisierten Anbieter oder andere Anleger auf dem Sekundärmarkt veräußert. Zwar kann jeder autorisierte Teilnehmer als Market Maker für die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren agieren, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet und kann seine Market Making-Aktivitäten jederzeit einstellen. Zudem ist ein Markt für ETC-Wertpapiere unter Umständen nicht liquide und der (etwaige) Sekundärmarktpreis für ETC-Wertpapiere kann deutlich unter dem von dem Anleger gezahlten Preis liegen.

D. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGELTEN MARKT

D.1	*Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?*

Bei der Erstausgabe bietet die Emittentin die ETC-Wertpapiere nur Autorisierten Teilnehmern (die „**Autorisierten Teilnehmer**“) zur Zeichnung an. Als Zahlung für diese Zeichnungen liefern die autorisierten Teilnehmer Metall in Höhe des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier der gezeichneten ETC-Wertpapiere. ETC-Wertpapiere dürfen ausschließlich von Autorisierten Teilnehmern direkt von der Emittentin gekauft bzw. an diese verkauft werden. Autorisierte Teilnehmer können zudem als Market Maker agieren, d. h. sie kaufen und verkaufen ETC-Wertpapiere von Anlegern bzw. an Anleger, entweder außerbörslich (Over-the-counter) oder über eine Börse. Nicht alle Market Maker sind jedoch notwendigerweise autorisierte Teilnehmer. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf von ETC-Wertpapieren an einen Anleger durch einen autorisierten Teilnehmer oder eine andere Vertriebsstelle bzw. einen Broker, die autorisiert sind, den

Basisprospekt zu verwenden (jeweils ein „**autorisierter Anbieter**“) erfolgt in Übereinstimmung mit den Bedingungen und sonstigen Vereinbarungen, die zwischen dem jeweiligen autorisierten Anbieter und dem Anleger u. a. in Bezug auf Preise, Zuteilung und Abwicklung bestehen. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Finanzintermediärs, dem Anleger die entsprechenden Informationen zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung zu stellen, und weder die Emittentin noch eine andere Person übernehmen für solche Informationen die Haftung.

Die Autorisierten Teilnehmer können im Zusammenhang mit dem Angebot von ETC-Wertpapieren Vertriebsstellen oder Broker (gegebenenfalls Deutsche Bank AG oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) bestellen und an diese Vertriebsstellen oder Broker Provisionen oder Gebühren für die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren entrichten (wobei eine solche bestellte Vertriebsstelle bzw. ein solcher bestellter Broker als „Autorisierte Vertriebsstelle“ gilt), deren Höhe ein Drittel der jeweiligen Produktgebühr nicht übersteigt. Sind von einem Autorisierten Teilnehmer Provisionen oder Gebühren in Bezug auf die Ausgabe und den Verkauf dieser ETC-Wertpapiere an eine Vertriebsstelle oder einen Broker gezahlt worden oder hat ein Autorisierter Teilnehmer solche an die Vertriebsstelle oder den Broker zu entrichten, ist diese Vertriebsstelle bzw. dieser Broker unter Umständen verpflichtet, gegenüber ihren bzw. seinen Kunden die Existenz, Art und Höhe dieser Provisionen oder Gebühren (auch in Form von etwaigen Rabatten), wie gemäß den für diese Vertriebsstelle oder diesen Broker geltenden Rechtsnormen, einschließlich Gesetze, Verordnungen und/oder Vorschriften zur Umsetzung der MiFID II oder gegebenenfalls in Rechtsordnungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums vorgeschrieben, offenzulegen. Potenzielle Anleger in diesen ETC-Wertpapieren sollten sicherstellen, dass sie vor einem Erwerb der ETC-Wertpapiere über die von der Vertriebsstelle oder dem Broker getroffenen Vereinbarungen zu Gebühren oder Provisionen informiert wurden.

D.2	***Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?***
D.2.1	*Grund für das Angebot und Verwendung der Erlöse*

Die ETC-Wertpapiere sind dafür konzipiert, den Anlegern ein Exposure in Bezug auf ein Metall zu bieten, ohne dass eine physische Lieferung dieses Metalls nötig ist, und bei währungsgesicherten ETC-Wertpapieren das Exposure der ETC-Wertpapiere in Bezug auf Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der ETC-Wertpapiere und der Währung des betreffenden Metalls zu verringern.

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der ETC-Wertpapiere einer Serie von ETC-Wertpapieren entsprechen einem Betrag von Metall in nicht allozierter Form, der gemäß der Depotbank-Vereinbarung für die Sicherungskonten, soweit dies möglich ist, physischen Metallbarren oder anderen Metallformen zugewiesen wird, die in dem Allozierten Sicherungskonto verwahrt werden. Das verbleibende Metall wird in dem Nicht Allozierten Sicherungskonto verwahrt. Dieses zugrunde liegende Metall wird verwendet, um den Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen der entsprechenden Serie von ETC-Wertpapieren und der entsprechenden Ausgleichsvereinbarung nachzukommen.

D.2.1.2	*Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel*

Das Deutsche Bank AG-Unternehmen und/oder seine Verbundenen Unternehmen der Deutsche Bank AG, Niederlassung in London (die „**Deutsche Bank-Unternehmen**“ und jeweils ein „**Deutsche Bank-Unternehmen**“) wurde in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren als Arrangeur, Emissions- und Zahlstelle, Depotbank des Sicherungskontos, Depotbank des Zeichnungskontos, Metallstelle, Treuhänder, Programmkontrahent, Autorisierter Hauptteilnehmer und Autorisierter Teilnehmer bestellt oder kann als solche(r) bestellt werden. Interessenkonflikte können zwischen solchen Deutsche Bank-Unternehmen, die andere Funktionen ausüben, und den Interessen der Emittentin und/oder der Wertpapierinhaber bestehen oder entstehen.

Ein Deutsche Bank-Unternehmen und/oder seine verbundenen Unternehmen können an Handelsgeschäften und Market Making-Aktivitäten beteiligt sein sowie auf eigene Rechnung oder für Rechnung von den von ihnen verwalteten Konten Long- oder Short-Positionen in Bezug auf ein Metall sowie andere Instrumente oder Derivate halten, die auf dem Metall basieren bzw. auf dieses bezogen sind. Deutsche Bank-Unternehmen können darüber hinaus Wertpapiere in Bezug auf ein Metall emittieren oder an entsprechenden Finanzinstrumenten beteiligt sein. Soweit ein Deutsche Bank-Unternehmen in Bezug auf solche Wertpapiere oder sonstige Instrumente direkt bzw. durch seine Verbundenen Unternehmen als Emittent, beauftragte Stelle, Manager, Sponsor oder Underwriter auftritt, können seine Interessen in Bezug auf diese Produkte den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufen. Solche Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere und/oder den Wert des Zugrunde Liegenden Metalls in Bezug auf die ETC-Wertpapiere haben.

Deutsche Bank-Unternehmen sind unter Umständen berechtigt, Gebühren oder sonstige Zahlungen aus Produkten, die an das Metall gebunden sind, auf das sich die ETC-Wertpapiere beziehen, oder andere Gebühren und Zahlungen zu erhalten und sämtliche ihnen gegebenenfalls zustehenden Rechte, u. a. das Recht zur Beendigung oder zum Rücktritt, auszuüben, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für Anleger in den ETC-Wertpapieren hat.